

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/12586 –**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes**

#### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Haager Abkommens vom 6. November 1925 über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle (Haager Abkommen, RGBl. 1928 II S. 175, 203) sowie der Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 (Londoner Akte, RGBl. 1937 II S. 583, 617) und der Haager Fassung vom 28. November 1960 (Haager Akte, BGBl. 1962 II S. 774). Das Gesetzgebungsverfahren zu dem Vertragsgesetz für die Ratifizierung der Genfer Fassung vom 2. Juli 1999 (Genfer Akte) läuft parallel. Das Haager Abkommen sowie seine verschiedenen Fassungen ermöglichen die internationale Eintragung von Geschmacksmustern bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).

Weder im Geschmacksmustergesetz noch in anderen nationalen Vorschriften finden sich bisher hierzu Regelungen. Anlässlich der Ratifizierung der Genfer Akte, welche mit dem parallel eingebrachten Vertragsgesetz erfolgen soll, sollen nunmehr Vorschriften, welche internationale Eintragungen nach dem Haager Abkommen betreffen, in das Geschmacksmustergesetz eingefügt werden. Das Geschmacksmustergesetz soll um einen weiteren Abschnitt ergänzt werden, welcher den Schutz gewerblicher Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen regelt. Er soll auf alle internationalen Eintragungen nach dem Haager Abkommen anzuwenden sein, unabhängig davon, nach welcher Fassung das gewerbliche Muster oder Modell angemeldet wird. Damit soll, so weit als möglich, eine gleiche Behandlung der internationalen Eintragungen gewährleistet werden. Geregelt werden sollen die Einreichung und Weiterleitung internationaler Eintragungen, ihre Wirkung, die Prüfung auf Schutzhindernisse und die Erklärung der Schutzverweigerung sowie die Möglichkeit der Schutzentziehung.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/12586 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. das Verfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt für den Schutz gewerblicher Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 18“ die Wörter „und die Verweigerung des Schutzes einer internationalen Eintragung nach § 69“ eingefügt.“

2. In Nummer 3 wird § 69 Absatz 3 wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „diesem“ wird durch die Wörter „dem Inhaber“ ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „Gelegenheit zu geben,“ werden die Wörter „innerhalb einer Frist von vier Monaten“ eingefügt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das Deutsche Patent- und Markenamt über die Aufrechterhaltung der Schutzverweigerung durch Beschluss. Soweit das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzverweigerung aufrechterhält, stehen dem Inhaber gegenüber dem Beschluss die gleichen Rechtsbehelfe zu wie bei der Zurückweisung einer Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters in das vom Deutschen Patent- und Markenamt geführte Register. Soweit das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzverweigerung nicht aufrechterhält oder soweit rechtskräftig festgestellt wird, dass der Schutz zu Unrecht verweigert wurde, nimmt das Deutsche Patent- und Markenamt die Schutzverweigerung unverzüglich zurück.“

Berlin, den 17. Juni 2009

### Der Rechtsausschuss

**Andreas Schmidt (Mülheim)**  
Vorsitzender

**Dr. Günter Krings**  
Berichterstatter

**Dirk Manzewski**  
Berichterstatter

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichterstatter

**Jerzy Montag**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Wolfgang Neskovic und Jerzy Montag

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 16/12586** in seiner 217. Sitzung am 23. April 2009 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

### II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 16/12586 in seiner 146. Sitzung am 17. Juni 2009 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

### III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

#### Zu Nummer 1 (§ 26 GeschmMG – Verordnungsermächtigungen)

In § 26 Absatz 1 Nummer 8 wird nunmehr klargestellt, dass die Verordnungsermächtigung auch für das Verfahren des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA) beim Schutz gewerblicher Muster und Modelle nach dem Haager Abkommen gilt. Dies ermöglicht es dem Bundesministerium der Justiz, Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung festzulegen.

Die Änderung des § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bleibt gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert. Da nun-

mehr auch § 26 Absatz 1 geändert wird, hat sich jedoch der Standort verschoben.

#### Zu Nummer 2 (§ 69 Absatz 3 GeschmMG – Prüfung auf Eintragungshindernisse)

Durch die Änderung in § 69 Absatz 3 GeschmMG wird die Reihenfolge der Verfahrensschritte im Gesetz klargestellt.

Der Inhaber der internationalen Eintragung kann nach Satz 1 innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Tag der Absendung einer Kopie der Mitteilung über die Schutzverweigerung durch das Internationale Büro gegenüber dem DPMA Stellung nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist entscheidet das DPMA nach Satz 2 durch Beschluss über deren Aufrechterhaltung. Wird die Schutzverweigerung nicht bestätigt, nimmt das DPMA die Schutzverweigerung unverzüglich gegenüber dem Internationalen Büro zurück (Satz 4). Wird die Schutzverweigerung bestätigt, stehen dem Inhaber der internationalen Eintragung nach Satz 3 gegenüber dem Beschluss dieselben Rechtsbehelfe wie gegen die Zurückweisung einer Anmeldung zur Eintragung eines nationalen Geschmacksmusters zu. Wird daraufhin rechtskräftig festgestellt, dass der Schutz zu Unrecht verweigert wurde, nimmt das DPMA die Schutzverweigerung ebenfalls unverzüglich gegenüber dem Internationalen Büro zurück (Satz 4).

Einzelheiten des Verfahrens können durch eine Rechtsverordnung geregelt werden (vgl. § 26 Absatz 1 Nummer 8).

Berlin, den 17. Juni 2009

**Dr. Günter Krings**  
Berichtersteller

**Dirk Manzewski**  
Berichtersteller

**Sabine Leutheusser-Schnarrenberger**  
Berichterstatterin

**Wolfgang Neskovic**  
Berichtersteller

**Jerzy Montag**  
Berichtersteller